

## **Beschlussvorlage**

Abteilung: Bauverwaltung/Facility Management

Aktenzeichen: 60 42 04

Wildau: 12.10.2017/09.11.2017

---

|  |                            |
|--|----------------------------|
| Beratung: x Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Liegenschaften | Sitzung am: 06.11.2017     |
| x Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss                     | Sitzung am: 07.11.2017     |
| x Hauptausschuss   | Sitzung am: 28.11.2017     |
| Beschluss: x Stadtverordnetenversammlung                       | Sitzung am: 12.12.2017     |
|  | Beschluss-Nr.: S 19/327/17 |

---

**Betreff:** 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Anlage 1: 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Anlage 2: Kalkulation des Wirtschaftsprüfers

### **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt**

die 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ gemäß Anlage 1.

### **Begründung:**

Grundlage der Gebühren- und Abgabeberechnung ist eine durch die jeweils geltende Norm vorgegebene Berechnungsformel, die verschiedene relevante Faktoren - wie z.B. den flächenspezifischen Abflussbeiwert – verknüpft. Die dafür heranzuziehenden flächenspezifischen Abflussbeiwerte haben sich nach der seit Dezember 2016 geltenden Norm DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“, welche die Norm DIN 1986-2 abgelöst hat, geändert.

Die in § 13 Abs. 3 der Niederschlagswasserabgabensatzung aufgeführten Versiegelungsarten werden entsprechend der geänderten Norm ergänzt um: Kiesschüttdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke sowie um wassergebundene Flächen jeweils mit einem Abflussbeiwert von 0,5.

Gemäß § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind die Benutzungsgebühren bei Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Nach der erstmaligen Kalkulation des Gebührensatzes in Höhe von 1,86 €/m<sup>3</sup> Einleitmenge auf der Basis der damals verfügbaren Daten für die Abrechnungsjahre 2015/2016 musste nun eine Vorkalkulation für die Abrechnungsjahre 2017/2018 beauftragt werden. Im Ergebnis ist gemäß Anlage 2 eine Steigerung der Betriebsführungskosten um 33 % zu verzeichnen, die gemäß Satzung umzulegen ist und in Folge zu einer Gebührenerhöhung um 0,20 €/m<sup>3</sup> Einleitmenge führt.

Die Steigerung der Betriebsführungskosten, die aus den Mehrkosten durch die beauftragte Fa. Mayer für die Jahre 2017/2018 gegenüber den früheren Kosten des MAWV aus dem Jahr 2015 resultieren, liegt im Wesentlichen darin begründet, dass der MAWV über die letzten Jahre die Betriebsführungskosten als konstant angesetzt hatte, die Neuausschreibung der Betriebsführung ab 2016 aber auf den tatsächlichen Aufwand und den erfolgten Netzzuwachs abstellte.

Die im Jahr 2018 zu erlassenden Bescheide über die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 basieren noch auf dem oben genannten kalkulierten Gebührensatz in Höhe von 1,86 €/m<sup>3</sup> Einleitmenge. Der neu kalkulierte Gebührensatz in Höhe von 2,06 €/m<sup>3</sup> Einleitmenge ist dann Basis für die im Jahr 2019 zu erlassenden Bescheide über die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erhöhung des Gebührensatzes um 0,20 €/m<sup>3</sup> Einleitmenge wirkt sich erst im Jahr 2019 aus und führt nach jetzigem Stand zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahme um insgesamt ca. 6.800,00 €. Die um diesen Betrag niedrigere Gebühreneinnahme im Jahr 2018 ist im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..........  
abgelehnt: ..........  
zurückgezogen: ..........  
überwiesen an den Ausschuss: ..........  
beschlossen mit den Änderungen: ..........

Vermerk:

Es war(en) .....0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



# 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 12.12.2017 mit Beschluss-Nr. S 19/327/17 folgende 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

## **Artikel 1** 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

1) Die in § 13 Abs. 3 aufgeführte Norm DIN 1986-2 wird durch DIN 1986-100 ersetzt. Die unter b (1)-(11) enthaltene Aufzählung der flächenspezifischen Abflussbeiwerte wird in Anlehnung an das überarbeitete Regelwerk DIN 1986-100 ergänzt und wie folgt neu festgesetzt:

|      |  |     |
|------|--|-----|
| (1)  | -Steildach > 3° Neigung  | 1,0 |
| (2)  | -Flachdach < 3° Neigung  | 0,8 |
| (3)  | -Kiesschüttdach und begrüntes Dach für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke sowie wassergebundene Flächen | 0,5 |
| (4)  | -Schwarzdecken   | 1,0 |
| (5)  | -Betonflächen  | 1,0 |
| (6)  | -Pflaster mit Fugenverguss   | 0,8 |
| (7)  | -Pflaster ohne Fugenverguss  | 0,6 |
| (8)  | -Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt   | 0,7 |
| (9)  | -Schotterdeckschichten   | 0,0 |
| (10) | -Sand- und Kieswege  | 0,0 |
| (11) | -teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen  | 0,3 |
| (12) | -Park-, Garten-, Rasenflächen  | 0,0 |

2) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2018: 2,06 €/m³.

## **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017



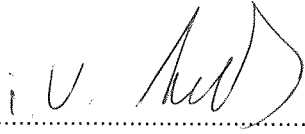
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ Beschluss S 19/327/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017



.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



- Siegel -